

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. St. Johannes Evangelist Stockkämpen in 33790 Halle Westfalen hat mit Beschluss vom 21.03.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 21.03.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>1.080,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten je Grabstelle
(§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.725,00 €</u> |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 14 (4) der Friedhofssatzung) | <u>400,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 36,00 € / 69,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | <u>25,00 €</u> |
| 2. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbebetreibende | <u>50,00 €</u> |

III. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung

i) in einer Wahlgrabstätte

(1) Sarg bis 1,20 m Länge

400,00 €

(2) Sarg über 1,20 m Länge

690,00 €

b) für eine Urnenbeisetzung

340,00 €

c) für Tot- und Fehlgeburten

240,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1.000,00 €

b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr

1.200,00 €

c) Urnen

600,00 €

d) Die Bestattungsgebühren werden nach Aufwand berechnet

2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

2.000,00 €

b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr

3.000,00 €

c) Urnen

1.200,00 €

d) Die Bestattungsgebühren werden nach Aufwand berechnet

1

a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

400,00 €

b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr

690,00 €

c) Urnen

340,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Bei den Wahlgrabstätten und den Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 15,00 € je Jahr und Stelle enthalten. Mit der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist die Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser und Strom abgegolten.

20240604074120 - bpd+18-21813-00296

VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Halle 21.03.2024

Ort, Datum



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 17.05.2024
Az.: 6.101/2234.30.10# 3072017412-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 13. Juni 2024

Bezirksregierung
Im Auftrag

Schulz

